Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/3/7 1Ob98/39

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.03.1939

Norm

ABGB §1265
ABGB §1431
ABGB §1435

Rechtssatz

Aus dem Grundsatz, daß § 1265 nur beim Vorhandensein von Ehepakten gilt, folgt nicht, daß bei Gütertrennung ein Ehegatte Zuwendungen behalten darf, welche ihn nur mit Rücksicht auf den Bestand der Ehe aus dem Vermögen des anderen Ehegatten gemacht worden sind und ihn bereichert erscheinen lassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 98/39
  Entscheidungstext OGH 07.03.1939 1 Ob 98/39
  Veröff: DREvBl 1939/441

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1939:RS0025555

Dokumentnummer

JJR_19390307_OGH0002_0010OB00098_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at